



Satzung für den Denkmalbeirat der Stadt Wetzlar vom 30.09.1999

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), sowie der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler in der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I S. 270) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.09.1999 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Denkmalbeirat berät und unterstützt die untere Denkmalschutzbehörde bei der Durchführung der Aufgaben, die ihr nach dem Hessischen Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Hessisches Denkmalschutzgesetz/HDSchG) obliegen.
- (2) Der Denkmalbeirat arbeitet unabhängig; er ist an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Der Denkmalbeirat ist hinsichtlich wichtiger Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörde umfassend zu unterrichten und frühzeitig zu hören, insbesondere vor Baumaßnahmen, die den Abbruch oder Teilabbruch eines Kulturdenkmals zum Gegenstand haben, einen erheblichen Eingriff in die Substanz eines Kulturdenkmals bewirken oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmals führen. Das gilt auch für Maßnahmen, die erhebliche Veränderungen im Erscheinungsbild von Gesamtanlagen nach sich ziehen.
- (4) Bei Satzungen und Bauleitplanungen, die schützenswerte historische Ortslagen betreffen, wirkt der Denkmalbeirat beratend mit.
- (5) Die untere Denkmalschutzbehörde kann den Denkmalbeirat bei der Einstellung von Mitteln für den Denkmalschutz im kommunalen Haushalt beratend hinzuziehen.
- (6) Der Denkmalbeirat ist über Instandsetzungs-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an Kulturdenkmälern, die im Eigentum der Stadt Wetzlar stehen, so frühzeitig und umfassend zu unterrichten, dass eine fachgerechte Beratung erfolgen kann. Bei größeren Maßnahmen ist zu den Voruntersuchungen und Planungen ein vom Denkmalbeirat bestimmtes Mitglied hinzuzuziehen. Dies gilt sinngemäß auch für archäologische Ausgrabungen.
- (7) Der Denkmalbeirat ist berechtigt, zu denkmalpflegerischen und denkmalschutzrechtlichen Fragen Empfehlungen und Anregungen auszuarbeiten und zu beschließen.

- (8) Der Denkmalbeirat ist berechtigt, die Eintragung von Kulturdenkmälern in das Denkmalsbuch bei der Denkmalfachbehörde zu beantragen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 HDSchG).
- (9) Soweit der Denkmalbeirat nicht anzuhören ist, steht ihm ein Auskunftsrecht gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde mit der Maßgabe zu, dass die Einholung der Auskunft zur Erfüllung originärer Aufgaben des Denkmalbeirates im Sinne Abs. 1 erforderlich ist.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Magistrat beruft nach Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (§ 3 Abs. 3 HDSchG) für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung die Mitglieder des Denkmalbeirates.
- (2) Dem Denkmalbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder sachverständige Bürger an, die insbesondere die Fachgebiete Kunstgeschichte, Architektur, Vor- und Frühgeschichte, Geschichte und Volkskunde sowie das Handwerk und die Grundeigentümer vertreten. Die Zahl der Mitglieder ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie sollte jedoch die Zahl von 9 stimmberechtigten Mitgliedern nicht unterschreiten.
- (3) Die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien können eines ihrer Mitglieder, das fachkundig im Sinne Abs. 2 ist oder einen fachkundigen Bürger ihres Vertrauens dem Magistrat zur Berufung vorschlagen.
- (4) Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen ist Mitglied mit beratender Stimme.

§ 3 Vertrauensleute

Der Denkmalbeirat kann fachliche Aufgaben auf ehrenamtliche Vertrauensleute übertragen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 HDSchG), die seine Arbeit in Teilbereichen der Stadt Wetzlar oder für bestimmte Sachgebiete unterstützen.

§ 4 Vorsitz

- (1) Die Mitglieder des Denkmalbeirates wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Einstimmig kann die öffentliche Abstimmung beschlossen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Beschlussfassung (§ 7) sinngemäß.

- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bereitet mit Unterstützung der unteren Denkmalschutzbehörde die Sitzungen vor und leitet sie. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter diese Aufgaben.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Denkmalbeirat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens einmal vierteljährlich soll eine Sitzung stattfinden.
- (2) Die/Der Vorsitzende beruft den Denkmalbeirat in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugehen. Die/Der Vorsitzende kann die Ladungsfrist in eiligen Fällen abkürzen. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (3) Der Denkmalbeirat ist innerhalb von 10 Tagen einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird.
- (4) Auf Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde ist der Denkmalbeirat unverzüglich einzuberufen.
- (5) Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen erhält eine Einladung.
- (6) Von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde nimmt ein informierter Vertreter an den Sitzungen des Denkmalbeirates teil.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Denkmalbeirates haben über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Vorstand kann die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Sitzungsergebnisse unterrichten.

§ 6 Gäste

Der Denkmalbeirat kann sachverständige Personen zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Der Denkmalbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Mitwirkung in einem Verwaltungsverfahren der unteren Denkmalschutzbehörde sind die Ausschluss- und Befangenheitsregelungen der §§ 20, 21 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) zu beachten.

- (2) Der Denkmalbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten geheime Abstimmung beantragt werden.
- (4) In Eilfällen oder bei einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Denkmalbeirates widerspricht. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 8 Ortsbesichtigungen

Auf Wunsch der/des Vorsitzenden, der unteren Denkmalschutzbehörde oder auf Beschluss des Denkmalbeirates sind Ortstermine durchzuführen.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer abgefasst wird.
- (2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters und der sonstigen Anwesenden, die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen. Die Niederschrift wird von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer unterzeichnet.
- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Denkmalbeirates, dem Magistrat und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen zuzustellen.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Denkmalbeirates wird von der unteren Denkmalschutzbehörde wahrgenommen. Sie trägt den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand.

§ 11 Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Denkmalbeirates ist ehrenamtlich.

- (2) Für die Mitglieder des Denkmalbeirates findet die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Wetzlar in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 12 Ablauf der Wahlperiode

Nach Ablauf der Wahlperiode üben die Mitglieder des Denkmalbeirates ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Denkmalbeirates aus.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, den 30.09.1999

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

D e t t e
Oberbürgermeister

Veröffentlicht in der Wetzlarer Neuen Zeitung vom 02.11.1999